

Einführung in die Grundprinzipien des Rechts

– *Nachbereitungstext zur Vierten Vorlesung* –

Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie, 8. Aufl., hrsgg. von Erik Wolf/Hans-Peter Schneider, 1973, S. 164 f. (ohne die Anmerkungen des Originaltexts):

»§ 9 Antinomien der Rechtsidee

Wir blicken auf den bisher durchmessenen Weg zurück.

Der Rechtsbegriff, ein Kulturbegriff, d.h. ein wertbezogener Begriff, drängt uns zum Rechtswert, zur Rechtsidee: Recht ist, was seinem Sinne nach der Rechtsidee zu dienen bestimmt ist. Die Rechtsidee fanden wir in der *Gerechtigkeit* und bestimmten das Wesen der Gerechtigkeit, der austeilenden Gerechtigkeit, als Gleichheit, gleiche Behandlung gleicher, entsprechend ungleiche Behandlung verschiedener Menschen und Verhältnisse. An der Gerechtigkeit vermochten wir zwar den Rechtsbegriff zu orientieren, aber nicht den erschöpfenden Leitgedanken für die Ableitung des Rechtsinhalts zu gewinnen. Denn Gerechtigkeit weist uns zwar an, Gleiche gleich, Ungleiche ungleich zu behandeln, sagt uns aber nichts über den Gesichtspunkt, unter dem sie zunächst einmal als gleich oder ungleich zu kennzeichnen seien; sie bestimmt ferner nur das Verhältnis, aber nicht die Art der Behandlung. Beide Fragen können nur aus dem Zwecke des Rechts beantwortet werden. Neben die Gerechtigkeit trat damit als zweiter Bestandteil der Rechtsidee die *Zweckmäßigkeit*. Nun ließ sich aber die Frage nach Zweck und Zweckmäßigkeit nicht eindeutig beantworten, sondern nur relativistisch durch die systematische Entwicklung der verschiedenen Rechts- und Staats-, der verschiedenen Parteauffassungen. Dieser Relativismus kann aber nicht das letzte Wort der Rechtsphilosophie bleiben. Das Recht als Ordnung des Zusammenlebens kann nicht den Meinungsverschiedenheiten der Einzelnen überlassen bleiben, es muß *eine* Ordnung über allen sein.

Damit tritt uns eine dritte ebenbürtige Forderung an das Recht, ein dritter Bestandteil der Rechtsidee entgegen, die *Rechtssicherheit*. Die Sicherheit des Rechts fordert Positivität des Rechts: wenn nicht festgestellt werden kann, was gerecht ist, so muß *festgesetzt* werden, was rechtens sein soll und zwar von einer Stelle, die, was sie *festsetzt* auch *durchzusetzen* in der Lage ist. Die Positivität des Rechts wird damit in höchst merkwürdiger Weise selbst zur Voraussetzung seiner Richtigkeit: es gehört ebensosehr zum Begriffe des richtigen Rechts, positiv zu sein, wie es Aufgabe des positiven Rechts ist, inhaltlich richtig zu sein.

Von den drei Bestandteilen der Rechtsidee, gilt für die zweite, die Zweckmäßigkeit, die relativistische Selbstbescheidung. Die andern beiden aber, Gerechtigkeit wie Rechtssicherheit, stehen über den Gegensätzen der Rechts- und Staatsauffassungen, über dem Kampfe der Parteien. *Daß* dem Streite der Rechtsansichten ein Ende gesetzt werde, ist wichtiger, als daß ihm ein *gerechtes* und *zweckmäßiges* Ende gesetzt werde, das Dasein einer Rechtsordnung wichtiger als ihre Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, diese die zweite große Aufgabe des Rechts, die erste von Allen gleichermaßen gebilligte aber die Rechtssicherheit, d.h. die Ordnung, der Friede. Auch der Forderung der Gerechtigkeit unterstellen sich Alle gleichermaßen. Der gesamte politische Tageskampf stellt sich als eine endlose Diskussion über die Gerechtigkeit dar. ... Die Idee der Gerechtigkeit ist absolut, zwar formal, aber dafür allgemeingültig. ...«

Antinomien der Rechtsidee

